

Antragsunterlagen erhalten Sie hier

Ausgefüllte Unterlagen bitte
hier einreichen:

Caritasverband Ostfriesland

Beratungsstelle **Aurich**
Georgswall 11, 26603 Aurich

Beratungsstelle **Emden**
Bollwerkstraße 43, 26725 Emden

Beratungsstelle **Leer**
Kirchstraße 24, 26789 Leer

Caritasverband Ostfriesland
Helga Gustke
Kirchstraße 24, 26789 Leer

Tel: 0491/9279560
Fax: 0491/9279562
hgustke@caritas-os.de

Caritasverband für den Landkreis Emsland

Beratungsstelle **Lingen**
Burgstraße 30, 49808 Lingen

Beratungsstelle **Meppen**
Kuhstraße 42, 49716 Meppen

Beratungsstelle **Sögel**
Am Markt 9, 49751 Sögel

Beratungsstelle **Papenburg**
Kirchstraße 16, 26871 Papenburg

Caritasverband für den Landkreis
Emsland
Sabine Fehrmann
Kuhstraße 42, 49716 Meppen

Tel: 05931/9842-21
Fax: 05931/9842-921
sfehrmann@caritas-os.de

Sozialdienst kath. Frauen e.V.

Ortsverein Esterwegen
Hauptstraße 50
26897 Esterwegen

Marianne Hanneken
Tel: 05955/2871
Fax: 05955/989515
skf.hanneken@ewe.net

Caritasverband für den Landkreis Grafschaft Bentheim

Nino-Allee 4
48529 Nordhorn

Theresia Wilger
Tel: 05921/ 81111-53
Fax: 05921/ 81111-153
twilger@caritas-os.de

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück

Beratungsstelle **Osnabrück**
Johannisstr. 91, 49074 Osnabrück

Beratungsstelle **Bersenbrück**
Bürgermeister Kreke Str. 3, 49593 Bersenbrück

Beratungsstelle **Melle**
Kohlbrink 8, 49324 Melle

Caritasverband für die Stadt und den
Landkreis Osnabrück
Barbara Zerhusen
Bürgermeister Kreke Str. 3, 49593
Bersenbrück

Tel: 05439/9423-41
Fax: 05439/9423-90
bzerhusen@caritas-os.de

**Caritasverband für die Landkreise Diepholz und Nienburg
links der Weser**

Beratungsstelle **Twistringen**
Stellerstraße 22, 27239 Twistringen

Beratungsstelle **Stolzenau**
Bürgermeister-Heuemann-Str. 8, 31592 Stolzenau

Claudia Wengorz
Tel: 04243/ 9334-0
Fax: 04243/ 9334-40
cwengorz@caritas-os.de

Monika Blömer
Tel: 05761/ 908-456
Fax: 05761/ 908-457
mbloemer@caritas-os.de

*Informationsblatt
über die Beantragung und
Gewährung von Landesmitteln zur
Förderung von
Familienerholungsurlauben
(Richtlinie Familienerholung vom 26.11.2015)*

2020



Das Land Niedersachsen gewährt Familien mit geringem Einkommen finanzielle Zuwendung um einen gemeinsamen Familienerholungsurlaub zu ermöglichen.

Gefördert werden Erholungsaufenthalte mit **mindestens 7 bis höchstens 14 zusammenhängenden Übernachtungen** von **Familien oder Einelternfamilien**

- a) **mit mindestens einem Kind**, für das diese Kindergeld beziehen,
- b) die ihren **Wohnsitz in Niedersachsen** haben
- c) die **Sozialleistungen erhalten** (ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag)
oder
- d) deren **Familienjahreseinkommen des vorvergangenen Jahres** (bei großen Abweichungen wird das Einkommen der letzten 6 Monaten zugrunde gelegt) **unterhalb der maßgebenden Jahreseinkommensgrenze liegt.**

Gefördert werden können auch leibliche Kinder, für die kein Kindergeld bezogen wird.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Großeltern in die Förderung einbezogen werden.

Die Erholungsurlaube sind durchzuführen:

- a) in Familienferienstätten gemeinnütziger Träger oder in für Familienferien eingerichteten Jugendherbergen oder
- b) in geeigneten, familiengerechten Einrichtungen, Bauernhöfen und Campingplätzen in der **Bundesrepublik Deutschland**, vorzugsweise in Niedersachsen.

Die Zuwendung beträgt je Übernachtung bis zu:

10,00 € für jede Lebenspartnerin/ jeden Lebenspartner

15,00 € für jedes Kind

Zuschläge

5,00 € zusätzlich für Einelternfamilien

10,00 € zusätzlich für Familienangehörige mit Behinderung
(Nachweis durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises)

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Förderung. Es stehen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. **Der erhaltene Zuschuss muss in vollem Umfang für die Durchführung des Familienerholungsurlaubes eingesetzt werden.**

Zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden. Rechnet ein Dritter den Förderungsbetrag des Landes auf seine Leistung an, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Anträge können bei den örtlichen Beratungsstellen bis zum 31.03.2020 gestellt werden (siehe Rückseite). Später eingehende Anträge können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Die **Antragsunterlagen** (Antrag, Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Vorlage zur Berechnung der Einkommensgrenze und des Familieneinkommens) sowie das Informationsblatt Familienerholung und die Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind auf der Homepage

www.caritas-os.de/familienerholung

hinterlegt oder können bei den zuständigen Beratungsstellen angefordert werden.

Die Mitarbeiter*innen sind bei Bedarf bei der Antragstellung behilflich und geben auch gerne weitergehende Auskünfte.

Für die **Berechnung des Familieneinkommens** müssen dem ausgefüllten Berechnungsbogen folgende Unterlagen in Kopie beigelegt werden:

- Bescheid über den Bezug von Sozialleistungen, wie ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld, Kinderzuschlag
- oder:**
- Einkommenssteuerbescheid 2018
falls kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt, Nachweis über Bruttoeinkommen
 - alle weiteren notwendigen Unterlagen entsprechend dem Berechnungsbogen Schritt 3

Sofern das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Familie der sechs vor der Antragstellung liegenden Kalendermonate um mind. 20 v.H. geringer ist als das erzielte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des vorvergangenen Jahres, wird das Familieneinkommen dieses Zeitraumes für die Berechnung herangezogen.

Die **Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt erst nach der Erholungsmaßnahme nach Vorlage der Belege**, aus denen eindeutig die Höhe der Kosten für die Unterkunft, der Ort, der Zeitraum (Anzahl der Übernachtungen) und die Personenzahl hervorgehen.

Änderungen bezüglich des Urlaubsortes, Dauer desurlaubes und Teilnehmerzahl **müssen sofort mitgeteilt werden.**